

Geschäftsordnung des Seniorenrats im Badischen Turner-Bund

beschlossen am 07.06.2023

1. Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben des Seniorenrates ergeben sich aus der Satzung des Badischen Turner-Bundes (BTB). Sie liegen im Wesentlichen in der Förderung und Unterstützung der Turn- und Sportvereine, gesundheitsförderliche Angebote für Senioren unter Berücksichtigung von Bedürfnissen und Fähigkeiten vorzuhalten, Interessen zu bündeln und zu vertreten sowie zu informieren und zu vernetzen. Die Geschäftsordnung des Seniorenrates legt die Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Zusammenarbeit des Seniorenrates fest.

2. Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung bildet die Grundlage der Arbeit im Seniorenrat. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

3. Der Seniorenrat

3.1 Zusammensetzung

Der Seniorenrat setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- den beiden Beauftragten für Lehrwesen
- dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- dem/der Beauftragten für Qualitätssiegel
- der wissenschaftlichen Begleitung
- bis zu zwei Projektmitarbeiter/-innen

Wahlen des/der Vorsitzenden finden jeweils beim ordentlichen Landesturntag des BTB statt. Die weiteren Seniorenratsmitglieder werden auf Vorschlag des/der Vorsitzenden vom Bereichsvorstand Turnen/GYMWELT ernannt.

Der BTB-Seniorenrat kann mit Zustimmung des Bereichsvorstandes Turnen/GYMWELT weitere Mitglieder kooptieren. Diese sind nicht stimmberechtigt.

3.2 Sitzungen

Der Seniorenrat legt die Anzahl der Sitzungen nach Bedarf fest.

Der Seniorenrat trifft sich mindestens einmal jährlich zur Landestagung mit den zuständigen Fachwart/-innen der Turngaue.

4. Aufgaben und Zuständigkeiten

4.1 Aufgaben des Seniorenrates

- Stärkung der Vereine als Ort der Begegnung und Bewegung für Senior/-innen nach innen und außen
- Konzipierung, Organisation und Betreuung der Aus- und Fortbildungen
- Konzipierung und Umsetzung von Veranstaltungen und Wettbewerben
- Sicherstellung der Informationsweitergabe an den Bereichsvorstand Turnen/GYMWELT und die Turngaue
- Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenrates
- Vertretung des Seniorenrates im BTB und DTB
- Entsendung von Vertretern in die Ressorts des Verbandsbereichs Turnen/GYMWELT

4.2 Aufgaben des/der Vorsitzenden

- Einberufung und Leitung der Sitzung des Seniorenrates und der Landestagung
- Vertretung gegenüber Organen und Gremien des BTB und DTB
- Gesamtverantwortung für die verschiedenen Maßnahmen und deren Weiterentwicklung
- Gesamtverantwortung für die Weiterentwicklung des Seniorenrates, seiner Angebote und Handlungsfelder
- Bewirtschaftung des Seniorenrat-Etats

4.3 Aufgaben des/der stellvertretenden Vorsitzenden

- Unterstützung und Vertretung des/der Vorsitzenden

4.4 Aufgaben des/der Beauftragten Lehrwesen

- Konzeptionelle Planung und Betreuung der Aus- und Fortbildungen
- Planung und Durchführung von Lehrtagungen
- zukunftsweisende Weiterentwicklung von Bildungsmaßnahmen
- Mitarbeit in der Landestagung Bildung

4.5 Aufgaben des/der Beauftragten Öffentlichkeitsarbeit

- Sicherstellung der Berichterstattung über Maßnahmen des Seniorenrats
- Mitarbeit in der Landestagung Öffentlichkeitsarbeit

4.6 Aufgaben des/der Beauftragten für Qualitätssiegel

- Konzeptionelle Weiterentwicklung des Qualitätssiegel „Seniorenfreundlicher TSV“
- Konzipierung, Einladung und Leitung regelmäßiger Netzwerktreffen mit den zertifizierten Vereinen
- Austausch und Kontaktpflege mit den zertifizierten Vereinen

4.7 Aufgaben der wissenschaftlichen Begleitung

- Informieren über neue Erkenntnisse
- Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Angeboten und Maßnahmen

4.8 Aufgaben der Projektmitarbeiter/-innen

- Mitarbeit bei der Entwicklung und Umsetzung von Angeboten und Maßnahmen

Zur Bearbeitung aktueller Schwerpunktaufgaben kann der Seniorenrat gesonderte Arbeits- und Projektgruppen bilden.

5. Beachten der Wirtschaftlichkeit

Im Seniorenrat ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Sitzungen sollen generell, auch wenn sie in Ordnungen aufgeführt sind, nur bei konkretem Bedarf stattfinden. In Ordnungen vorgesehene Gremien sollen nur gebildet werden, wenn sie erforderlich sind. Soweit die Einladung zusätzlicher Personen durch die Ordnung ermöglicht ist, soll davon nur bei unabweisbarem Bedarf Gebrauch gemacht werden.

6. Inkrafttreten

Das BTB-Präsidium hat diese Geschäftsordnung am 07.06.2023 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.